

# RS OGH 1990/9/26 9ObA233/90, 9ObA156/99b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1990

## Norm

AngG §27 Z4 E4f

## Rechtssatz

Der Arbeitgeber darf sein Direktionsrecht nicht überraschend und ohne Rücksicht auf wesentliche Interessen des Arbeitnehmers ausüben; er hat diesem hinreichend Gelegenheit zu geben, seine bereits getroffenen Dispositionen zu ändern. Die unter diesen Umständen als bloße Ankündigung der Dienstverweigerung aufzufassende Erklärung, mit der Disposition nicht einverstanden zu sein, berechtigt (noch) nicht zur Entlassung. (Hier: Abänderung der 8 Jahre hindurch gehandhabten Diensteinteilung ohne Rücksicht auf Termine für die therapeutische Behandlung des Arbeitnehmers).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 233/90

Entscheidungstext OGH 26.09.1990 9 ObA 233/90

- 9 ObA 156/99b

Entscheidungstext OGH 13.10.1999 9 ObA 156/99b

nur: Der Arbeitgeber darf sein Direktionsrecht nicht überraschend und ohne Rücksicht auf wesentliche Interessen des Arbeitnehmers ausüben; er hat diesem hinreichend Gelegenheit zu geben, seine bereits getroffenen Dispositionen zu ändern. (T1)

## Schlagworte

SW: Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Weisung, Anordnung, Zeiteinteilung, Dienstzeit, Arbeitszeit, medizinisch, Weigerung, Verweigerung, Leitungsrecht, Pflichtenvernachlässigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0029795

## Dokumentnummer

JJR\_19900926\_OGH0002\_009OBA00233\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)